

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 28 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 9 Thermidor VIII.

Vollziehungsausschuss.

Der Vollziehungsausschuss, auf die Berichte des Ministers der Künste und Wissenschaften und des Finanzministers, über die dem Bürger Pestalozzi zum Behufe seines Erziehungsinstituts in Burgdorf von Seite des Staats zu bewilligende Unterstützung,

beschließt:

1. Dem Bürger Pestalozzi soll die Wohnung im Schlosse zu Burgdorf zu einer Erziehungsanstalt unentgeltlich eingeräumt werden.
2. Ferner sollen ihm unentgeltlich vier Klafter Holz jährlich gegeben werden.
3. Auf sein Verlangen soll ihm der zur Anpflanzung von Gemüsen nöthige Platz in den Schloßgärten abgetreten werden.
4. Die bey einer Spezialrequisition zusammengebrachten Betten soll die Verwaltungskammer aus den Zimmern, deren der Bürger Pestalozzi bedürftig ist, wegräumen lassen.
5. Dem Minister der Finanzen und dem der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Bern, den 23. July 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) Savary.

Im Namen des Vollziehungsausschusses

Der Interims-Gen. Secretär.
(Sign.) Briatte.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. Juni.

(Fortsetzung.)

Cartier will einen solchen Zusatz wohl zugeben, wünscht aber, denselben sorgfältig zu bestimmen, um

den Wirthen, zum Nachtheil der Metzger, nicht zu viel Rechte einzuräumen.

Hammer stimmt Secretan bey, und will hierüber die Wirthe nicht mehr einschränken, als andere Bürger, indem sie schon hinlänglich beschwert sind. — Secretans Antrag wird angenommen.

Der Senat bezeugt dem grossen Rath seinen Wunsch, die vereinigte Commission beyder Rätthe unverweilt mittheilt eines Beschlusses, aufgelöst zu sehen.

Escher fodert, daß der grosse Rath dem Senat sein Mißfallen bezeuge, über seine häufigen constitutionswidrigen Einladungen.

Carmintraan fodert Tagesordnung über diese Botschaft, und host, die unnütze Zehnercommission werde von selbst ihre Auflösung fodern.

Billetter. Ein inconstitutioneller Schritt führt zu dem zweiten. Hätten wir keine constitutionswidrige Zehnercommission ernannt, so wäre der Senat nicht in den Fall gekommen, diese constitutionswidrige Einladung zu machen. Er fodert bestimmt Auflösung dieser gefährlichen Commission.

Graf findet, da der Senat mit uns diese Commission ernannte, so habe er wohl ein etwelches Recht zu einer solchen Einladung, deren er entsprechen will.

Man geht zur Tagesordnung über diese Botschaft, und auf Billeter's Antrag wird die vereinigte Commission aufgelöst.

Der Vollziehungsausschuss übersendet den Verbalprozess des Verkaufs der der Nation zustehenden Zehendscheuer zu Liestal. — Dieser Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Gysi, Debon und Schwab.

Der Vollziehungsausschuss übersendet zufolge der Einladung vom 28. April, die Tabelle der bis den 1sten Jenner verkauften Nationalgüter, deren Verkäufe ra-

tificirt worden sind. — Dieses Verzeichniß wird auf den Kanzleisch gelegt.

Räf bemerkt, daß in einer der Beylagen der verlesenen Botschaften, der Finanzminister den Vollziehungsausschuß, Regierungsrath, nennt; er fodert also eine Einladung an die Vollziehung, allen ihren unterstehenden Behörden anzubefehlen, ihr keinen andern als den gesetzlichen Titel zu geben. Dieser Antrag wird angenommen.

Spengler trägt darauf an, über die in den Herbst-Tag und Nachtgleichen bevorstehende Wiederverneuerung des grossen Rathes eine Commission niederzusetzen, um zugleich über das drückende Gesetz wegen Nichtentlassung von den angenommenen Staatsbedienungen ein Gutachten vorzulegen. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen, und in die Commission geordnet: Spengler, Kuhn, Secretan, Custor und Fierz.

Neunzehn Kaufleute vom Aargäu fodern Aufhebung eines Tabakzolls, der ehemals im Canton Bern statt hatte.

Spengler fodert Verweisung an die allgemeine Zollcommission.

Carrard macht die Geschichte des Tabakzolls, der zur Begünstigung des inländischen Tabakbaus, eingeführt wurde, übrigens stimmt er Spengler bey, dessen Antrag angenommen wird.

Joh. Jungo von Freyburg klagt, daß die dortigen Autoritäten, einem Beschluß der Vollziehung zuwider, in der Amtskleidung an religiösen Festen erscheinen, und will daß ein Gesetz gebiete, daß bey solchen Festen immer die Beamten in Amtskleidung erscheinen.

Carmintran fodert Verweisung an die Vollziehung, weil jener Beschluß vielleicht den etwas exaltirten Köpfen der vorigen Vollziehung zu danken ist.

Deloës fodert Tagesordnung.

Gapany klagt über Carmintrans Aeußerungen und versichert, daß er vor einem Jahr als Commissär jener sogenannten exaltirten Köpfe, an der Spitze einer Prozession in der Amtskleidung austrat. — Die Tagesordnung wird angenommen.

Die Gemeinde Grancours versichert ihre Anhänglichkeit an die Republik, will keine Vertagung der Råthe, und klagt wider einen Beschluß der Verwaltungskammer, wegen einer an ihren Pfarrer zu liefernden Besoldung, und äußert einige andere Wünsche in Rücksicht der noch mangelnden Gesetz. — In eine

Commission gewiesen, in die Carmintran, Gapany und Pelegri ni geordnet werden.

Grosser Rath, 19. Juni.

Präsident: Legler.

Die Eigenschaftsgutgerechtigkeitsbesitzer von Fällanden im Canton Zürich fodern Berechtigung, ihr gemeinsames Gut unter einigen Sicherungsbedingungen vertheilen zu dürfen, welches ihnen von dem Regierungstatthalter unter Androhung von Execution untersagt wurde.

Fierz fodert Tagesordnung, darauf begründet, daß kein Gesetz eine solche Theilung verbiete.

Graf fodert Untersuchung durch eine Commission.

Räf stimmt Fierz bey und ärgert sich sehr über das Benehmen des Regierungstatthalters von Zürich, welches Ahndung verdiene.

Escher ist Grafs Meinung und in der Ueberzeugung, daß der Statthalter pflichtmäßig handelte, eine Theilung einzustellen, über welche wir erst vor einigen Wochen ein Gutachten, welches solche Theilung zulassen wollte, an die Commission zurückgewiesen haben: übrigens bittet er um Sorgfalt in Vertheilung von Gemeinwaldungen, weil wenn diese zu Privateigenthum vertheilt werden, das Interesse der künftigen Generationen größtentheils vernachlässigt wird.

Villeter stimmt Räf bey und wundert sich über dieses Benehmen eines Zürchers, dem man weit eher Executionstruppen wegen Vertheilung der Zunftgüter geben sollte: er wünscht, daß diesem Statthalter eine Nase gedreht werde, wie ers verdiene.

Kellstab ist ganz Fierzens Meinung, dessen Antrag angenommen wird.

Die Pfarrengemeinde Dupagnet im Leman klagt, daß ihr Pfarrer von einem Major Pilichody mißhandelt worden sey.

Carrard. Das gute Zeugniß dieser Gemeinde macht ihrem Pfarrer Ehre: der Bürger, der ihn mißhandelte, ward als verdächtig nach Paris geführt: es ist wichtig, daß die redlichen Pfarrer gehörig unterstützt werden und daher weise man diese Bittschrift mit Anempfehlung an die Vollziehung. Angenommen.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen:

An den Senat.

In Erwägung, daß der Grundsatz des Blutzugrechts bloß allein auf der Erhaltung und Vergrößerung der reichen und mächtigen Familien beruhte, ohne daß allgemeine Interesse der Gesellschaft zu bezwecken;

In Erwägung, daß die Ausübung dieses Rechts eine unerschöpfliche Quelle von Prozessen, über die strengen Formen, die damit verbunden waren, über die Art der Verwandtschaftsgrade, über den dem Käufer zu machenden Ersatz u. s. w. war;

In Erwägung, daß das Blutzugrecht sogar die Sitten der Bürger verderbte, indem es keinen Betrug gab, dessen man sich nicht bediente, um demselben auszuweichen, ohne sich sogar durch den Eid abschrecken zu lassen, der in mehreren Fällen vorgeschrieben war;

In Erwägung, daß dieses Blutzugrecht an und für sich selbst ungerecht war, da es durch die Verminderung des Werths der Güter für den Eigenthümer eine Art von Auflage zu Gunsten seiner Verwandten wurde;

In Erwägung, daß der Staat dadurch in verschiedener Hinsicht Schaden litt; sey es durch die Einschränkung, die die Handänderung der unbeweglichen Güter dadurch erlitt; sey es durch den Nachtheil, der daraus für den Landbau entstand, indem der Käufer nichts wichtiges auf seinem Grundstück während der ganzen Zeit vornehmen konnte, welche das Gesetz zur Ausübung dieses Zugrechts vorschrieb;

In Erwägung jedoch, daß in gewissen Fällen das Blutzugrecht als ein Hülfsmittel gegen Verkäufe angesehen werden kann, welche aus Uebereilung oder in der Ueberraschung gemacht worden sind; ein nützliches Hülfsmittel, bevor das bürgerliche Gesetzbuch dergleichen Mißbräuchen vorgebogen hat,

hat der große Rath beschlossen:

1. Das Blutzugrecht ist in ganz Helvetien unter folgenden Ausnahmen aufgehoben.

2. An denselben Orten, wo ein solches Recht durch Gesetze oder Gebräuche eingeführt war, bleibt es zu Gunsten des Vaters und der Mutter und andern in aufsteigender Linie gegen ihren Kindern und Großkindern, und so im Gegensatz beygehalten; jedoch nur in den Fällen, wo das Zugrecht in solchen Personen durch die alten Gesetze und Gebräuche berechtigt war.

3. Dergleichen Blutzugrecht kann nicht später als in zwey und vierzig Tagen, von demjenigen an gerechnet, wo der Verkauf nach den jedes Orts gebräuchlichen Formen durch ein öffentliches Instrument ausgefertigt wurde, ausgeübt werden. Dieser Tag selbst ist nicht mitbegriffen.

4. Die Gesetze und Gebräuche über das Blutzugrecht sind aufgehoben, die Fälle des §. 2. ausgenommen.

5. Wenn der Zeitraum, während welchem nach

den alten Gesetzen der Verwandte für einen vor dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes geschenehen Verkauf von unbeweglichen Gütern das Blutzugrecht ausüben konnte, länger als neunzig Tage ist, so ist derselbe durch das gegenwärtige Gesetz auf den Zwischenraum von 90 Tagen heruntergesetzt, den Tag des Verkaufs nicht mitbegriffen. Dieser Termin fängt vom Tage des gegenwärtigen Gesetzes an. Alle alten Gesetze und Gebräuche hierüber sind aufgehoben.

Deloës ist erstaunt über den Widerspruch, der zwischen den Erwägungsgründen und dem Gesetz selbst statt hat und über die Ungleichheit, die dadurch in ganz Helvetien eingeführt würde: er gesteht, daß es ein Vortheil des Staats ist, daß das Land so viel als möglich vertheilt sey, damit die größtmögliche Zahl von Bürgern wirkliche Eigenthümer seyen: dieser Vortheil hat wirklich schon in Helvetien statt, aber durch Aufhebung des Blutzugs würden die reichen Bürger nach und nach alles aufkaufen und die Armen aus ihrem Eigenthum verdrängen: er stimmt daher zur Zurückweisung an die Commission.

Escher will nicht mehr in die Entwicklung der Grundsätze eintreten, welche bey der ersten Berathung dieses Gegenstandes schon hinlänglich entwickelt wurden: den Erwägungsgründen kann er darum nicht beystimmen, weil er nur zum Vortheil der ärmern Bürger, nicht zur Erhaltung der reichen Familien den Blutzug einstweilen noch beyzubehalten wünscht. Der Einschränkung des Blutzugs auf 6 Wochen Zeit stimmt er bey, hingegen will er ihn nicht bloß auf die auf- und absteigenden Linien, sondern auf die Geschwisterkinder einschränken: Er stimmt also Deloës Antrag bey.

Carminträn ist auch nicht befriedigt durch das Gutachten und stimmt den schon gemachten Einwendungen bey, will aber auch die Dauer des Blutzugs verlängern und ist immer noch überzeugt, daß alle Verkäufe auf öffentlichen Versteigerungen haben stattfinden: Er stimmt für Zurückweisung an die Commission.

Custor ist ganz gleicher Meinung.

Schlumpf kann weder zu den Erwägungsgründen noch zu irgend einem der vorgeschlagenen §. stimmen: er will den Blutzug in der ganzen Republik gleichförmig einführen und festsetzen und stimmt also zur Zurückweisung an die Commission.

Bleß will erst über den Grundsatz des Blutzugs abstimmen und entweder denselben ganz aufheben oder bis zur Abfassung des Civilgesetzbuches beyhalten: er ist aus langer Erfahrung für die Noth-

wendigkeit der Aufhebung dieses Rechts gestimmt und fodert daher dieselbe, und dagegen ein Gesetz, welches unregelmäßige Käufe vernichte.

Carrard. Frankreich, Oestreich und Preussen haben den Blutzug aufgehoben, und wir wollen weisere Gesetzgeber seyn und denselben beybehalten! Er ist nicht mit Deloës einig, daß die Republik schon hinlänglich in kleine Grundstücke abgetheilt sey und kennt viele grosse Besitzungen, welche des Blutzugs wegen nicht können verstückelt werden: er behauptet, der Grundsatz des Blutzugs und nicht die Formen desselben, veranlassen die Prozesse, und eben so seyen die Eide, die er bewirke, durch die Sache selbst veranlaßt und stimmt also zum Gutachten.

Secretan unterstützt sein Gutachten durch verschiedene Gründe. Den ersten nimmt er aus dem gewöhnlichen Gange des Landmanns her, seine Grundstücke so lang er kann, zu behalten; da es hingegen bey den Städtern sich umgekehrt verhalte. Hieraus folge, daß die Aufhebung des Blutzugs die Vertheilung des Landeigenthums unter viele befördere. Die Prozesse, die aus dem Blutzug entstehen, schrecken viele Arme ab zu kaufen und zu ziehen, weil sie die damit verbundenen Kosten nicht zu ertragen vermögen. Er widerlegt hierauf verschiedene Einwürfe der Präopinanten gegen das Gutachten. Er stimmt entweder zu der unbedingten Aufhebung, oder wenigstens zum Gutachten.

Graf wünschte nach allem, was er von den nachtheiligen Folgen des Blutzugrechts gehört hat, nicht, daß man denjenigen Theilen des Landes, die dasselbe nicht kennen, es zum Geschenk machen möchte. Er glaubt, das Beste Helvetiens erfodre seine Aufhebung.

Billete stimmt für Aufhebung, weil dieses Recht nur zur Vereinigung des Landeigenthums in der Hand einzelner, und zur Ausschließung der übrigen, vorzüglich der ärmern, führe.

Ruhn hatte schon vor 2 Jahren zur Aufhebung dieses Rechts gestimmt, weil er von seinen übeln Folgen überzeugt war. Auch heute stimmt er so aus den nemlichen Gründen. Vor allem aus, muß bey der Prüfung eines solchen Rechts, Rücksicht darauf genommen werden, ob der Bestimmungsgrund desselben noch in unsern Verhältnissen vorhanden sey? Es ist unsere Pflicht, dasselbe aufzuheben, so bald wir diesen Bestimmungsgrund nicht mehr in dem bürgerlichen Zustand erblicken. Das Blutzugrecht kommt aus dem

Familienystem her, das auf das Grundeigenthum bey Einführung desselben angewendet wurde. Es wurde als das Eigenthum nicht des Besitzers, sondern seiner ganzen Familie betrachtet. Ein abgetheilter Verwandter hatte das Recht es auszuüben, wenn ein Theil des Guts aus der Familie verkauft ward. Nun existirt dieses Verhältnis nicht mehr. Die Grundstücke sind nicht mehr das Eigenthum ganzer Familien, sondern ausschließend dasjenige des Besitzers. Jener Rechtsgrund, der den Verwandten das Zugrecht gab, existirt also nicht mehr. Aber ein zweyter Punkt, worauf der Gesetzgeber sehen muß, sind die Folgen dieses Rechts. Die einzige gute, die man angeführt hat, ist diese: daß zuweilen ein Verwandter das Gut, das einem Fremden verkauft war, um einen niedern Preis an sich ziehen kann. Aber ich frage: welches Recht hat der Verwandte auf den Willen des Verkäufers? Welche Befugnis zu fodern, daß er ihm sein Gut um diesen nämlichen niedrigen Preis überlasse, um den er es dem Käufer zugebracht hatte? Aber sagt man, die Kinder haben den Vortheil, ein unter dem Preis angekauftes Gut an sich zu ziehen und so ihr Erbtheil zu sichern. Aber ich bemerke, daß dieses Vorrecht nur den Kindern zukommt, die nicht mehr unter der väterlichen Gewalt sind, also ein Vorrecht dieser vor jenen, die noch unter derselben stehen, mithin ein ungerechter Vorzug. Wenn ihr, **B. K.**, jenen Zweck erreichen wollt, so müßet ihr ein Gesetz machen, das allen Kindern gleiche Rechte zusichert. Diese einzige gute Folge ist also unzulänglich in dem letztern, widerrechtlich in dem erstern Falle. Hingegen sind die andern Folgen alle nachtheilig für die Gesellschaft und den einzelnen Bürger. Der Blutzug verhindert den Güterverkehr und macht ihn unsicher. Er erzeugt Prozesse, und wenn er in einem Falle vielleicht einem einzelnen Glied einer Familie einen Vortheil gewährt, so untergräbt er in hundert andern das Glück, die Ruhe, den Wohlstand und die Moralität ganzer Familien. So sehr ich mich in den Privatstand zurücksehne, so würde ich doch mit den traurigsten Gefühlen wieder zu meinem eheborigen Beruffe zurückkehren, wenn ich nichts dazu beitragen könnte, diese Quelle so vieles Privatunglücks zu verstopfen. Ich stimme für gänzliche Abschaffung.

Der grosse Rath nimmt den Grundsatz an, daß das Blutzugrecht aufgehoben seyn solle.

Preux wird Präsident und **Rilchmann** deutscher Secretär.